

Unterlage für die 11. Sitzung des Senats (7. Sitzung im Wintersemester 2006/07) am 28. Februar 2007

Drucksache-Nr.: 49/11/7 WS 2006/07

Ausgabedatum: 21. Februar 2007

TOP 5 Neufassung der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg

Bezug:

Die aktuelle Änderung des NHG macht eine Anpassung der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg erforderlich. Die einzelnen Änderungen ergeben sich aus der Übersicht von Herrn Sammann (Anlage 1) und sind außerdem folgende:

- Verlängerung der Rückerstattungsmöglichkeit auf einen Monat nach Vorlesungsbeginn bei Exmatrikulation (§ 7)
- Exmatrikulation kraft Gesetzes ohne Bescheid bei Nichtzahlung der Abgaben und Entgelte (§ 6)
- Studiermöglichkeit für Schülerinnen und Schüler (§ 14).

Der Senat wird gebeten, die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG zu beschließen.

Präsidium

über
Frau Muhsman

Neufassung der Immatrikulationsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

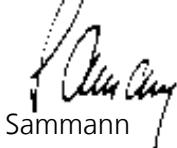
Auf Grund der Änderungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, die sich aus Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21.11.2006 ergeben, muss auch die Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg angepasst werden. Bei der Gelegenheit sollten außerdem folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Durchgängige Schreibweise "Einschreibung" statt "Immatrikulation" (Anpassung an § 19 NHG).
- Durchgängige Änderung "Hochschule" in "Universität Lüneburg".
- § 1 Abs. 1 Satz 2 – Änderung zur Klarstellung, was eine Einschreibung bewirkt.
- § 2 Abs. 3 Nr. 10 – Änderung über die Nachweisführung bez. der Semesterbeiträge
- § 7 – neuer Paragraph (Zusammenfassung § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 4)
- § 11 – für Datenerfassung sollte das vollständige Geburtsdatum erhoben werden.
- § 14 – neuer Paragraph gem. § 19 Abs. 3 NHG

Ich bitte darum, im Präsidium und im Senat die als Anlage beigelegte Neufassung der Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg zu beschließen.

Zur besseren Übersicht sind alle Änderungen mit blauer Schriftfarbe und grauem Hintergrund markiert.

Mit freundlichen Grüßen



Sammann

Anlage

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert am 22.09.2004 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), hat der Senat der Universität Lüneburg am 12.01.2005 TT.MM.JJJ die nachfolgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

**Immatrikulationsordnung
der Universität Lüneburg
vom TT.MM.JJJ**

(Universität Lüneburg INTERN Nr. XX/XX vom TT.MM.JJJ)

Übersicht

- § 1 **Einschreibung (Immatrikulation)**
- § 2 Frist und Form der Anträge auf **Immatrikulation Einschreibung**
- § 3 Rücknahme der **Immatrikulation Einschreibung**
- § 4 Versagung der **Immatrikulation Einschreibung**
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 **Erstattung von Abgaben und Entgelten**
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 11 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 12 Besondere Studiengänge
- § 13 Austauschstudierende
- § 14 **Frühstudierende**
- § 15 Zuständigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Einschreibung (Immatrikulation)

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf Antrag durch die **Immatrikulation Einschreibung** als Studierende oder Studierender in die **Hochschule Universität Lüneburg** aufgenommen und für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben. Mit der **Immatrikulation Einschreibung** wird sie oder er Mitglied der Universität Lüneburg mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenen Rechten und Pflichten. Die **Immatrikulation Einschreibung** ist mit der Aushändigung des Bescheinigungssatzes gem. Abs. 6 vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die **Immatrikulation Einschreibung** setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung, Sprachkenntnisse etc.) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie oder er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die **Immatrikulation Einschreibung** ferner davon abhängig gemacht werden, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nach Maßgabe einer deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachzuweisen sind. (Eine Deutschprüfung ist z. B. dann nicht erforderlich, wenn es sich um einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt handelt, der nicht mit Prüfungsabsichten verbunden ist.) Näheres regelt eine entsprechende Senatsordnung.

(3) Die **Immatrikulation Einschreibung** ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilebiete eines Studiengangs studieren möchte,
4. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
5. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
6. die Bewerberin oder der Bewerber für ein Auslandsstudium **immatrikuliert eingeschrieben** wird,
7. ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, die für die **Immatrikulation Einschreibung** erforderliche Sprachabschlussprüfung jedoch noch nachgereicht werden muss,
8. die Bewerberin oder der Bewerber nach Studienabschluss sich zum Zwecke der Promotion einschreiben will; in diesem Fall erfolgt eine Befristung für zunächst sechs Semester,
9. der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die auf Grund der Ordnung nach § 18 Abs. 2 5 NHG geforderten zusätzlichen Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in dem selben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienzeiten und ggf. Studienleistungen im höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie oder er anrechenbare Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in Studien- und Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

- (6) Die oder der Studierende erhält nach Abschluss der Datenerfassung einen maschinell erstellten Bescheinigungssatz.

Auf Antrag erhält die oder der Studierende weitere Studienbescheinigungen gegen eine Gebühr in Höhe von 2,- €. **Hochschule Dem Immatrikulations-Service** sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzusegnen.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf **Immatrikulation Einschreibung**

(1) Die **Immatrikulation Einschreibung** ist jeweils für das Wintersemester und für das Sommersemester bis Semesterbeginn zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen oder den Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die **Immatrikulation Einschreibung** abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der **Immatrikulationsantrag Antrag auf Einschreibung** ist auf dem von der **Hochschule Universität Lüneburg** eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie den gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen **immatrikuliert eingeschrieben** ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin/Übersetzerin oder einem Gerichtsdolmetscher/Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. der Zulassungsbescheid, sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in der Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 NHG vorgeschrieben ist,
4. der Nachweis über besondere fremdsprachliche Kenntnisse, sofern sie in der Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 NHG vorgeschrieben sind,
5. bei Studienortwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise mit Abgangsvermerk oder Exmatrikulationsbescheinigung (kann bei der Einschreibung mit

eingereicht werden) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,

6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (siehe § 1 Abs. 4),
7. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltserlaubnis,
8. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
9. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Anlage,
10. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen **Abgaben und Entgelte (Semesterbeiträge)**
- Studienbeiträge (§ 11 NHG)
- Verwaltungskostenbeiträge (§ 12 NHG)
- Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
- Studentenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
- Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)
Studentenschaft und Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG), der gem. § 11 NHG zu erhebenden Studienbeiträge, des gem. § 12 NHG zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrages, der gem. § 13 Abs. 1 NHG gegebenenfalls zu zahlenden Studiengebühren sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gem. der Gebührenordnung der Universität Lüneburg.

Die Semesterbeiträge sind auf das von der Universität Lüneburg eingerichtete Konto einzuzahlen; mit Eingang der Semesterbeiträge ist der Nachweis geführt.

Die Beantragung eines Studiendarlehens nach § 11a NHG gilt bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrages als Nachweis der Zahlung der Studienbeiträge nach § 11 NHG,

11. **ggf.** ein mit Namen versehenes Passbild.
12. bei der beantragten Einschreibung gemäß § 11 Abs. 1 dieser Ordnung die Nachweise der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Eignung und das Zeugnis des erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums,
13. bei der beantragten **Einschreibung Immatrikulation** gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung in der Regel der Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin/Doktorand oder der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Graduiertenkolleg.

Die Nachweise zu Nrn. 1 - 13 sind in Urschrift/amtlich beglaubigter Ablichtung der **Hochschule Universität Lüneburg** zu übersenden oder vorzulegen. Davon kann abgesehen werden, wenn entsprechende Unterlagen bereits zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht wurden. Der Datenerhebungsbogen zu Nr. 9 enthält auch Daten, die nicht für die **Immatrikulation Einschreibung**, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden. **Der Nachweis zu Nr. 10 gilt als erbracht,**

wenn die fälligen Beträge auf dem Konto der Universität gutgeschrieben sind.

(4) Eines besonderen Antrages auf **Immatrikulation Einschreibung** bedarf es, wenn die oder der Studierende den Studiengang oder das Unterrichtsfach oder eines der Fächer im Magisterstudium der Hochschule wechselt oder einen weiteren Studiengang beginnen will bei einem Studiengangs- bzw. Fachwechsel oder Aufnahme eines weiteren Studiengangs.

§ 3

Rücknahme der **Immatrikulation Einschreibung**

(1) Die **Immatrikulation Einschreibung** ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dieses vor oder innerhalb von zwei Monaten eines Monats nach Semesterbeginn Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Die **Immatrikulation Einschreibung** ist ferner auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie ihr oder er sein Studium im ersten Semester nach der **Immatrikulation Einschreibung** wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die **Immatrikulation Einschreibung** als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 6 beizufügen.

(3) Bei Rücknahme der Immatrikulation nach Abs. 1 Satz 1 ist eine Erstattung der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und des Verwaltungskostenbeitrages nur bis zum Vorlesungsbeginn auf schriftlichem Antrag unter Angabe der Bankverbindung möglich.

§ 4

Versagung der **Immatrikulation Einschreibung**

(1) Die **Immatrikulation Einschreibung** ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits an einer anderen Hochschule **immatrikuliert eingeschrieben** ist und die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen,
2. nicht nachweist, dass sie oder er die im jeweiligen Semester zu zahlenden
- Studienbeiträge (§ 11 NHG)
- Verwaltungskostenbeiträge (§ 12 NHG)
- Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
- Studentenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
- Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)
Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, die Studienbeiträge gem. § 11 NHG, den Verwaltungskostenbeitrag gem. § 12 NHG, die gegebenenfalls zu zahlende Studiengebühr gem. § 13 Abs. 1 NHG sowie die eventuell zu zahlenden Gebühren gem. der Gebührenordnung der Universität Lüneburg entrichtet hat,

3. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,

4. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Die **Immatrikulation Einschreibung** kann versagt werden, wenn

1. die oder der Hochschulzugangsberechtigte Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
3. die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsgebot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
5. die Bewerberin oder der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist,
6. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren, sofern sie oder er mit dem Antrag Entlastungsvermerke der Bibliothek, des Rechenzentrums und der zuständigen Fachbereichs- oder Fakultätsverwaltung vorlegt, aus denen sich ergibt, dass sie oder er sämtliche der von ihr oder ihm entliehenen Bücher und sonstigen Gegenstände zurückgegeben oder bei Verlust Schadenersatz geleistet hat.

(2) Dem Antrag sind ferner die Unterlagen i. S. von § 1 Abs. 6 beizufügen.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der oder dem Studierenden sind eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Rentenbescheinigung und ggf. auf Antrag das Studienbuch mit Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu

übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(4) Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor dem Vorlesungsbeginn, so sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf zu erstatten.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. die **Immatrikulation Einschreibung** durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. a) eine Abschlussprüfung bestanden wurde,
b) eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder er/sie nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und sie oder er in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.

3. sie oder er sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet.

Die Exmatrikulation nach Nr. 3 erfolgt nach Fristablauf mit sofortiger Wirkung.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem NHG oder dieser Ordnung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Hierüber stellt der Immatrikulations-Service eine Bescheinigung aus.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der **Immatrikulation Einschreibung** Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

(3) Eine Exmatrikulation nach **den Absätzen 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2** ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung **bzw. unmittelbar mit der sofortigen Vollziehbarkeit im Fall des Abs. 1 Satz 2** durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

§ 7

Erstattung von Abgaben und Entgelten

Erfolgt die Exmatrikulation oder ein Antrag auf Rücknahme der **Immatrikulation Einschreibung** oder auf Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten. Eine Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Studierendenausweis beim Immatrikulations-Service innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingegangen ist.

§ 8

Rückmeldung

(1) Alle an der **Hochschule Universität Lüneburg** eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des laufenden Semesters zurückmelden. Bei Fristversäumnis wird eine Gebühr in Höhe von 15,- € erhoben. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester gemäß Satz 1 zurückzumelden. **Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.**

(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. **Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.**

(3) Die Rückmeldung erfolgt durch den Nachweis über die Entrichtung der fälligen
- Studienbeiträge (§ 11 NHG)
- Verwaltungskostenbeiträge (§ 12 NHG)
- Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
- Studentenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
- Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)
Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, der gem. § 11 NHG zu erhebenden Studienbeiträge, des gem. § 12 NHG zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrages, der gem. § 13 Abs. 1 NHG gegebenenfalls zu zahlenden Studiengebühr sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gem. der Gebührenordnung der Universität Lüneburg.

(4) Das Studium setzt auch fort, wer noch Prüfungsleistungen zu erbringen hat.

Bei fehlenden Nachweisen gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

§ 9

Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb **von zwei Monaten eines Monats** nach **Semesterbeginn Vorlesungsbeginn sowie bei schwerwie-**

genden Gründen auch danach auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Will die oder der Studierende während der Dauer des Studiums eines Studienganges insgesamt mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen. Beurlaubungen nach Abs. 1 werden auf die ersten vier Semester nicht angerechnet.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. familiäre Gründe (z. B. Schwangerschaft/Kindererziehung).

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester,
2. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen und die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. Die Studienbeiträge gem. § 11 NHG, der Verwaltungskostenbeitrag gem. § 12 NHG sowie die Studiengebühr gem. § 13 **Abs. 1** NHG werden nicht erhoben.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet; jedoch können auf Antrag bei einer Beurlaubung gem. Abs. 3 Nr. 2 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

§ 10

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule **immatriculiert eingeschrieben** sind, können **in die Hochschule aufgenommen an der Universität Lüneburg eingeschrieben** werden, wenn **der zuständige Fachbereich oder** die zuständige Fakultät bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). Über die **Doppelimmatrikulationseinschreibung** erhält die andere Hochschule eine Mitteilung.

(2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für

einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Die Möglichkeit zum gleichzeitigen Studium sollte vor allem durch einen überdurchschnittlich erfolgreichen Verlauf des zuerst aufgenommenen Studiums abhängig gemacht werden.

Hierzu ist die Stellungnahme **des zuständigen Fachbereichs oder der** zuständigen Fakultät einzuholen.

§ 11

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazität als Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht **immatriculiert eingeschriebene** Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG nicht nachweisen können. Sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen.

(2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht **der Fachbereich oder** die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nur berechtigt, Studienleistungen zu erbringen und Prüfungen abzulegen, wenn dies nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung zulässig ist.

(4) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist zum Sommersemester bis 01.05., zum Wintersemester bis 01.11. zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium im Benehmen mit **dem Fachbereich oder** der Fakultät.

Für Gasthörerinnen oder Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, **Geburtsmonat und -jahr Geburtsdatum**, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.

(5) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer setzt den Nachweis über die Entrichtung der Gasthörergebühren voraus.

(6) Eine Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer für die in Kursform angebotenen Weiterbildungsstudiengänge ist ausgeschlossen.

§ 12

Besondere Studiengänge

(1) Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine **Immatrikulation Einschreibung** auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmeveraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges

Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben die Studierenden dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin oder eines Gasthörers.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden sind auf schriftlichen Antrag zu immatrikulieren einzuschreiben, wenn sie eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 13 vorlegen.

§ 13

Austauschstudierende

(1) Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Vergabeverfahren und der Einschreibefristen befristet immatrikuliert eingeschrieben werden, soweit die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.

(2) Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Einschreibung bis zu vier Semestern möglich; in diesen Fällen ist die Stellungnahme des Fachbereichs oder der Fakultät oder ggf. des Akademischen Auslandsamtes einzuholen.

(3) Die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 gelten durch den Nachweis der Immatrikulation Einschreibung an der Partnerhochschule als erbracht.

semester 2005. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Immatrikulationsordnungen der Universität Lüneburg vom 12.06.2003 und der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 16.07.2003 außer Kraft.

Die erste Änderung vom 19.07.2006 tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Mittelungsblatt "Universität Lüneburg INTERN" in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/07

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg vom 12.01.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.07.2006 außer Kraft.

Anlage

§ 14

Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Universität Lüneburg einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 NHG eingeschrieben werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss zusammen mit der Beurteilung der Schule bis zum Semesterbeginn beim Immatrikulations-Service eingegangen sein.

§ 15

Zuständigkeiten

Für die Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Präsidium verantwortlich. Sie werden i. d. R. im Auftrag des Präsidiums von der Leiterin oder dem Leiter des Immatrikulationsamtes Immatrikulations-Service getroffen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommer

Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Universität Lüneburg

Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die **Immatrikulation Einschreibung**, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an ¹⁾	Konkreter Zweck der Datenerhebung (Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Immatrikulation Einschreibung , sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.)
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

A. Daten durch die Verwaltung erzeugt

1. Matrikel-/Bewerbernummer beliebige, mehrstellige Zahl	I P Z - - -	9	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
2. Hochschulbezeichnung – Statistik-schlüssel	I P Z A - -	1 bis 9	Zuordnung der Studentinnen/ Studenten zur jeweiligen Hochschule
3. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6,8,9	Bescheinigungen
4. Rückmeldedatum – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6,9	Bescheinigungen
5. Exmatrikulationsdatum – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1 bis 9	Bescheinigungen
6. Beurlaubung – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1,3,8,9 ohne Grund	Bescheinigungen
7. Verwaltungskennzeichen – beliebige Schlüssel	I P Z - - -	-	Hinweise über die verwaltungsmäßige Bearbeitung
8. Bearbeitungskennzeichen – Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen	I P Z - - -	-	Verantwortlichkeit, Datenschutz/-sicherung

B. Daten von den Studierenden erfasst

I. Daten zur Identifizierung der Studierenden

1. Name – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
2. Vorname – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
3. Frühere Namen – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
4. Geburtsdatum – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Tag/Monat/Jahr)	I P Z A SS PS	1 bis 9	Identifizierung
5. Geburtsort (Land) – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Ausländer/innen)	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
6. Geschlecht – Kennmerkmal	I P Z A SS PS	1 bis 9	Identifizierung
7. Anschrift (Hauptwohnsitz), Nationalitätenkennzeichen, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz a) Heimatanschrift Kreis, Land b) Semesteranschrift Kreis, Land	I P Z A SS	1 bis 9	Identifizierung, Versendung beliebiger Unterlagen
8. Telefon / E-Mail a) E-Mail	I P Z A - -	-	Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden
9. Nationalität – entsprechend Angaben des Personalausweises	I P Z A SS PS	8	Sonderschriften, Quotenberechnungen

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

II. Daten zur Zulassung der Studierenden

10. Hochschulzugangsberechtigung Art, Land, Kreis Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum (Tag/Monat/Jahr)	I P Z - S - - - - PS -	8	Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung
11. Angaben über bereits besuchte Hochschulen – Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule, abgelegte Prüfungen	- - Z - SS -	8	Zulässigkeit
12. Fachpraktische Ausbildung – beliebige Kennmerkmale (z.B. Vorpraktika)	I P Z - SS -	8	Studienberechtigung
13. Sonstige Vortätigkeiten – beliebige Kennmerkmale (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunsts- und Sportstudium, Studienkolleg)	- - Z - SS -	-	Studienberechtigung
14. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses – beliebige Kennmerkmale	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung – beliebige Kenntnung	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
16. Gründe für Bonusregelung – beliebige Kennung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit
17. Soziale und familiäre Gründe – beliebige Kennung	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
18. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium – beliebige Kennung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit

III. Daten zur Einschreibung der Studierenden

19. Hörerstatus	I P - - SS -	8	Beitragsfestsetzung
20. Art des Studiums (Erst-/Zweit-/Aufbau-/Kontakt-/Erweiterungs-/Promotionsstudium)	I P Z A SS -	5 bis 9	Studienberechtigung, Zulassung, Beiträge und Gebühren
21. Studiengang/Studiengänge – Beginn, Fach/Fächer, Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges	I P Z A SS PS	5,6, 8,9	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Studiendarlehen
22. Fachbereichs- oder Fakultätszugehörigkeit – beliebige Kennung	I - - - - -	-	Wahlen
23. a Hochschulsemester – Semester und Jahr b) Fachsemester je Studiengang und Studienfach c) Studiensemester je Studiengang und Studienfach	I - - - SS PS	8,9	Bescheinigungen, Beiträge und Gebühren
24. Weitere Immatrikulationen – Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums	I - - A - -	4,6	Zulässigkeit
25. Gasthörerinnen/Gasthörer (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit Fachrichtung)	I P Z A SS -	8	Gasthörerverzeichnis, Identifikation

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Immatrikulationsverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

IV. Daten zur Prüfungszulassung der Studierenden

26. Stand des Studiums – Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/Zwischenprüfung), Frist	I P - A - -	5 bis 8	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze
27. Studienverlauf- a) Hochschule und Semester der Erstimmatrikulation Ersteinschreibung b) Auslandssemester – Art, Land, Dauer c) Studium in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) – Art, Dauer d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen f) Vorprüfungen (Art,Fach/Fächer, Datum und Prüfergebnis je Studiengang) g) Abschlussprüfung(en) (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang) h) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer	I P - - SS -	8	Studienberechtigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen

V. Sonstige Daten

28. Beiträge und Gebühren (ASTA, Studentenwerk, Verwaltungskostenbeitrag, Studienegebühren , Studienbeiträge , Langzeitstudienegebühren , Gebühren gem. Gebührenordnung)– beliebige Kennung	I - - - - - -	-	Studienberechtigung
29. Krankenversicherungsnachweis – beliebige Kennung	I - - - - - -	-	BaföG-Teilerlass
30. Förderungsnummer nach BAföG	I - - A - -	9	Studienbeitragsdarlehen
31. Darlehensnummer	I - - A - -	9	Studienbeitragsdarlehen

¹⁾ **Schlüssel** der Einrichtungen, an die auf Anfrage im Einzelfall Daten übermittelt werden, soweit die Auskunftserteilung zur Erfüllung der diesen Einrichtungen obliegenden Aufgaben notwendig ist:

1. = Krankenkassen – Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
2. = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt – Reichsversicherungordnung.
3. = Kindergeldkassen der Arbeitsämter – Bundeskindergeldgesetz.
4. = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Gemeinden, Versorgungsämter – Reichsversicherungsordnung.
5. = Ämter für Ausbildungsförderung – Bundesausbildungsordnungsgesetz.
6. = Ämter für öffentliche Ordnung – Ausländergesetz.
7. = Kreiswehrersatzamt, Bundesamt für Zivildienst – Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.
8. = Niedersächsisches Landesamt für Statistik – Hochschulstatistikgesetz
- 9. = beteiligte Kreditinstitute gem. § 17 Abs. 4 NHG**